

GK Software SE | Unternehmenssitz Schöneck
WKN 757142 | ISIN DE 000 7 571 424



Eindeutige Kennung des Ereignisses GKS062024oHV

Einladung

Ordentliche Hauptversammlung 2024

24. Juni 2024
12:00 Uhr



The Retail Innovators

Am **Montag, den 24. Juni 2024, um 12:00 Uhr (MESZ)**

findet in den Räumlichkeiten des

Innovation Center der Gesellschaft, Waldstraße 7, 08261 Schöneck/Vogtland, Deutschland,

die **ordentliche Hauptversammlung 2024 der GK Software SE** statt.

Hierzu laden wir unsere Aktionäre* und Aktionärinnen herzlich ein.

**Sofern in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet wird, erfolgt dies ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.*

Inhalt

I. TAGESORDNUNG.....	4
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts der GK Software SE für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023	4
2. Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft aus dem Geschäftsjahr 2023	5
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023	5
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023	6
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr ab 01.04.2024 bis 31.03.2025	6
6. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und entsprechende Satzungsänderungen	6
7. Beschlussfassung über die Änderung von § 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung (Nachweisstichtag)	8
8. Beschlussfassung über die Verlängerung der Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen und über die entsprechende Änderung von § 13 Abs. 2 der Satzung	10
9. Beschlussfassung über die Änderung von § 13 Abs. 1 der Satzung (Ort der Hauptversammlung)	11
10. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals IV gemäß § 4a Abs. 1 der Satzung und des Bedingten Kapitals V gemäß § 4a Abs. 3 der Satzung (Satzungsvereinigung)	11
II. ERGÄNZENDE ANGABEN UND HINWEISE.....	13
1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte	13
2. Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts	13
3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl	15
4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte	16
III. RECHTE DER AKTIONÄRE.....	19
1. Tagesordnungsergänzungsverlangen nach Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG	19
2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126 Abs. 1 und § 127 AktG	20
3. Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG	20
4. Veröffentlichungen auf der Internetseite und Bekanntmachung der Einladung	21
IV. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ.....	22

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts der GK Software SE für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der GK Software SE und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und eine Billigung des Konzernabschlusses sind daher nach § 173 Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

Gemäß Art. 61 SE-Verordnung (SE-VO) i. V. m. § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) sind der Hauptversammlung

- der festgestellte Jahresabschluss der GK Software SE zum 31. Dezember 2023,
- der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023,
- der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023,
- der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023,
- der Bericht des Aufsichtsrats

sowie

- der Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns

zugänglich zu machen. Sie werden im Rahmen der Hauptversammlung erläutert.

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter

<https://investor.gk-software.com/de/hauptversammlung>

eingesehen und abgerufen werden. Sie werden den Aktionärinnen auf Anfrage auch kostenlos zugesandt. Ferner werden die Unterlagen auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.

Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des HGB und des AktG, finden auf die Gesellschaft aufgrund der Verweisungsnormen der Art. 5, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 53 sowie Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001

des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SEVO) Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SEVO nichts anderes ergibt.

2. Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft aus dem Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Gesellschaft in Höhe von EUR 12.267.734,33 wie folgt zu verwenden:

	in EUR
Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie	90.921,00
Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00
Gewinnvortrag	12.176.813,33
Bilanzgewinn	12.267.734,33

Der Vorschlag berücksichtigt die 2.273.025 zum Zeitpunkt des Vorschlags existierenden Stückaktien der Gesellschaft. Sollte sich die Zahl der für das Geschäftsjahr 2023 dividendenberechtigten Stückaktien bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024 verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie für das Geschäftsjahr 2023 sowie entsprechend angepasste Beträge für die Ausschüttungssumme und den Gewinnvortrag vorsieht. Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, das heißt am 27. Juni 2024.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, allen im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 3.1 Michael Scheibner
- 3.2 Michael Jaszczyk
- 3.3 Rainer Gläß
- 3.4 André Hergert

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der jeweiligen Vorstandsmitglieder entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 4.1 Nicholas Fraser
- 4.2 Dr. Anke Nestler
- 4.3 John Daniel Pink
- 4.4 Dr. Philip Reimann
- 4.5 Thomas Bleier
- 4.6 Herbert Zinn

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr ab 01.04.2024 bis 31.03.2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, Leipzig, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr ab 01.04.2024 bis 31.03.2025 sowie zum Prüfer für die gegebenenfalls prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG, die vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung aufgestellt werden und soweit die prüferische Durchsicht beauftragt wird, zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und entsprechende Satzungsänderungen

Nach dem Aktiengesetz lauten die Aktien entweder auf den Inhaber oder auf den Namen. Die Aktien der Gesellschaft lauten derzeit auf den Inhaber. Sie sollen auf Namensaktien umgestellt werden. Die Namensaktie ist international weit verbreitet und ermöglicht einen besseren Kontakt zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären.

Die Umstellung auf Namensaktien erfordert unter anderem die Einrichtung eines Aktienregisters. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im

Aktienregister eingetragen ist. Die Übertragung von Aktien bedarf jedoch keiner Zustimmung der Gesellschaft und kann auch ohne Eintragung im Aktienregister wirksam erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien

Die bisher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt. Der Vorstand wird ermächtigt, alles für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien Erforderliche zu veranlassen.

b) Satzungsänderungen

- § 3 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und bleibt frei.
- § 4 Abs. 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(3)Die Aktien lauten auf den Namen.

Trifft bei einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen. Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen. Eine Eintragung in das Aktienregister der Gesellschaft erfolgt nicht, wenn die betroffenen Aktien demjenigen nicht gehören, der die Eintragung begehrt. Zur Eintragung im Aktienregister der Gesellschaft bedarf es einer Erklärung, dass die Aktien im Eigentum des Einzutragenden stehen.

Sofern Aktionäre eine elektronische Adresse zum Aktienregister übermitteln, wird die Gesellschaft die Mitteilungen gemäß § 125 AktG auf elektronischem Weg an diese Adresse übermitteln, sofern der Aktionär diesem Vorgehen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Vorstand ist - ohne dass hierauf ein Anspruch besteht - berechtigt, diese Mitteilungen auch auf anderem Weg zu versenden.“

- In § 4b der Satzung werden die Worte „auf den Inhaber“ durch die Worte „auf den Namen“ ersetzt.
- § 14 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1)Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.

(2)Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung

zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorsehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen. Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.“

– § 14 Abs. 6 der Satzung wird ersatzlos gestrichen und entfällt.

c) Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse

(i) Der Vorstand wird angewiesen, die Beschlüsse gemäß lit. b) dieses Tagesordnungspunktes erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zum Führen eines Aktienregisters gegeben sind.

(ii) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, vorbehaltlich der Eintragung der zu diesem Tagesordnungspunkt unter lit. b) beschlossenen Änderungen der Satzung in das Handelsregister weitere eventuell erforderliche Änderungen der Fassung der Satzung zu beschließen, die sich unmittelbar aus der Umstellung der Aktien der Gesellschaft auf Namensaktien ergeben.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung (Nachweisstichtag)

Durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG) wurde § 123 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes dahingehend geändert, dass sich bei Inhaberaktien von börsennotierten Gesellschaften der Nachweis des Anteilsbesitzes für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nicht wie bisher auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen muss, sondern auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung. Die Gesetzesänderung erfolgte ausschließlich zur Angleichung an die Definition des Nachweisstichtags gemäß Artikel 1 Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte. Eine materielle Änderung der Frist ist hiermit nicht verbunden.

Mit der Umstellung auf Namensaktien, dessen Beschlussfassung Vorstand und Aufsichtsrat dieser Hauptversammlung vom 24. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 6 vorschlagen, wird diese Gesetzesänderung für die Gesellschaft nicht mehr relevant sein. Nur für den Fall, dass der Beschluss über die Umstellung auf Namensaktien gemäß Tagesordnungspunkt 6 nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, soll § 14 Abs. 2 Satz 2

der Satzung der Gesellschaft zur Angleichung an den geänderten Gesetzeswortlaut des § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG angepasst werden. Die Satzungsregelung soll dahingehend angepasst werden, dass künftig für den Nachweis des Anteilsbesitzes ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreicht, welcher sich auf den für i. S. d. Aktiengesetzes börsennotierte Gesellschaften geltenden gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen hat.

Die Gesellschaft ist infolge des zum 1. August 2023 erfolgten Delisting zwar nicht mehr börsennotiert, sodass auch § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG keine Anwendung mehr findet. In der Praxis der Hauptversammlungen ist jedoch zu erwarten, dass die depotführenden Banken bzw. Intermediäre aus abwicklungstechnischen Gründen künftig Nachweise im Sinne des neugefassten § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG ausstellen werden. Zur Vereinfachung der Praxis und Handhabung der Nachweise soll daher flexibel auf die für börsennotierte Gesellschaften geltende Regelung verwiesen werden.

Beschließt die Hauptversammlung die Umstellung auf Namensaktien, soll die hier unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Satzungsänderung nicht wirksam werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Änderung von § 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung

§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirkung auf den Fall, dass die unter Tagesordnungspunkt 6 dieser Hauptversammlung vom 24. Juni 2024 vorgeschlagenen Beschlüsse nicht die erforderliche Mehrheit erlangen, geändert und wie folgt neu gefasst:

„Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus, welcher sich auf den für i. S. d. Aktiengesetzes börsennotierte Gesellschaften geltenden gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen hat.“

Im Übrigen bleibt § 14 der Satzung der Gesellschaft unverändert.

b) Anweisung zur Handelsregisteranmeldung

Der Vorstand der Gesellschaft wird angewiesen, die unter diesem Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Änderung von § 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft nur für den Fall, dass die unter Tagesordnungspunkt 6 dieser Hauptversammlung vom 24. Juni 2024 vorgeschlagenen Beschlüsse nicht mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden.

8. Beschlussfassung über die Verlängerung der Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen und über die entsprechende Änderung von § 13 Abs. 2 der Satzung

Die ordentliche Hauptversammlung vom 28. Juni 2023 hat unter Tagesordnungspunkt 8 lit. a) einen Beschluss über die Änderung von § 13 der Satzung zur Einführung einer Ermächtigung über virtuelle Hauptversammlungen gefasst. Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum bis zum 30. Juni 2025.

Um der Gesellschaft auch in den sich daran anschließenden beiden Hauptversammlungssaisons größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Art der Durchführung auch als virtuelle Hauptversammlung zu bieten, soll die bestehende Ermächtigung des Vorstands erneut so verlängert werden, dass auch die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung im Jahr 2026 und Jahr 2027 möglich ist. Da die ordentliche Hauptversammlung in der Zukunft aufgrund des verschobenen Geschäftsjahres vom 1. April bis 31. März bis Ende September durchzuführen ist, soll auch der Ermächtigungszeitraum bis Ende September laufen. Während der Laufzeit der Ermächtigung wird der Vorstand jeweils entscheiden, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden soll. Der Vorstand wird hierbei die jeweils maßgeblichen konkreten Umstände des Einzelfalls in Betracht ziehen und seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle der Gesellschaft und der Aktionäre treffen. Dabei wird der Vorstand auch die angemessene Wahrung der Beteiligungsrechte der Aktionäre in seine Entscheidung einbeziehen.

Das virtuelle Format wird vom Gesetzgeber als eine gleichwertige Alternative zu einer physischen Versammlung angesehen. Vorteile für Aktionäre bestehen gegenüber einer Präsenzveranstaltung insbesondere in den erleichterten Teilnahmemöglichkeiten, und auch die Umweltbelastungen durch Reisetätigkeit fallen geringer aus als bei einer physischen Versammlung. Ferner sprechen geringere Kosten für das virtuelle Format.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 13 Abs. 2 der Satzung der GK Software SE wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, für einzelne oder sämtliche bis zum Ablauf des 30. September 2027 stattfindende Hauptversammlungen der Gesellschaft vorzusehen, dass diese ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).“

Im Übrigen bleibt § 13 der Satzung unverändert.

Die derzeit gültige Satzung ist über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investor.gk-software.com/de/hauptversammlung>

abrufbar.

9. Beschlussfassung über die Änderung von § 13 Abs. 1 der Satzung (Ort der Hauptversammlung)

Die Satzungsregelung zum Ort der Hauptversammlung gibt derzeit vor, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse stattfindet.

Damit die Gesellschaft künftig bei der Wahl des Ortes der Hauptversammlung und insbesondere der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten flexibler ist, soll die Satzungsregelung dahingehend angepasst werden, dass auch weitere Orte in Deutschland als Ort der Hauptversammlung in Betracht kommen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 13 Abs. 1 der Satzung der GK Software SE wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.“

Die derzeit gültige Satzung ist über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investor.gk-software.com/de/hauptversammlung/>

abrufbar. Sie wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

10. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals IV gemäß § 4a Abs. 1 der Satzung und des Bedingten Kapitals V gemäß § 4a Abs. 3 der Satzung (Satzungsbereinigung)

Das Bedingte Kapital IV gemäß § 4a Abs. 1 der Satzung diente ursprünglich der Bedienung von Wandelanleihen bzw. Optionsanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 2016 bis zum 15. Juni 2021 ausgegeben oder garantiert wurden. Da die Ermächtigung

abgelaufen ist und keine Wandelanleihen mehr ausstehend sind, soll das Bedingte Kapital IV gemäß § 4a Abs. 1 der Satzung aufgehoben werden.

Das Bedingte Kapital V gemäß § 4a Abs. 3 der Satzung diente ursprünglich der Bedienung von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2018 in der Zeit bis zum 20. Juni 2023 von der Gesellschaft ausgegeben wurden. Da die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen bereits abgelaufen ist und keine Aktienoptionen mehr ausstehend sind, die durch Lieferung von Aktien der Gesellschaft bedient werden müssten, soll das Bedingte Kapital V gemäß § 4a Abs. 3 der Satzung aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 4a Abs. 1 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben und bleibt frei.

§ 4a Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben und bleibt frei.

Im Übrigen bleibt § 4a der Satzung unverändert.

II. ERGÄNZENDE ANGABEN UND HINWEISE

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 2.273.025,00 und ist in 2.273.025 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte somit jeweils auf 2.273.025. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung weder direkt noch indirekt eigene Aktien hält, aus denen der Gesellschaft kein Stimmrecht zusteht.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

a. Anmeldung und Nachweis

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und Erläuterungen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.

Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) zugehen. Als Nachweis des Aktienbesitzes reicht ein gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform ausgestellter Nachweis gemäß den Anforderungen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft vom Letztintermediär auch direkt übermittelt werden kann.

Der Nachweis über den Aktienbesitz hat sich gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, den **3. Juni 2024, 00:00 Uhr**, („Nachweisstichtag“) zu beziehen (dies entspricht zeitlich dem Geschäftsschluss

des 22. Tages vor der Hauptversammlung, so wie vom Gesetzgeber nun in § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG für börsennotierte Gesellschaften geregelt). Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils spätestens bis zum Ablauf des **17. Juni 2024, 24:00 Uhr** (Anmeldeschluss) unter der Adresse

GK Software SE
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

oder per Telefax: +49 (0) 89 / 88 96 906-33

oder per E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu

zugehen.

b. Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes wie zuvor beschrieben erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Mit dem Nachweisstichtag ist zwar keine Sperre für die Veräußerung oder den Erwerb von Aktien verbunden, eine Veräußerung oder ein Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben jedoch keine Auswirkungen mehr auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts. Für die Dividendenberechtigung hat der Nachweisstichtag keine Bedeutung. Auch bei Veräußerung sämtlicher Aktien nach dem Nachweisstichtag oder eines Teils hiervon ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz zum Nachweisstichtag maßgebend. Wer erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär wird und vorher keine Aktien besessen hat, ist nicht berechtigt, die Hauptversammlung zu verfolgen und ein Stimmrecht auszuüben, es sei denn, er hat sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Nach Eingang der Anmeldung und des besonderen Nachweises des depotführenden Instituts bei der Gesellschaft unter oben genannter Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre – ohne das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts einschränken zu wollen – frühzeitig für die Übersendung des besonderen Nachweises und der Anmeldung an die Gesellschaft unter oben genannter Adresse Sorge zu tragen.

c. Bestellung und Übersendung der Eintrittskarte

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßigem Nachweis des Anteilsbesitzes (siehe oben unter lit. a. dieser Ziffer 1) wird dem Aktionär eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung ausgestellt. Die meisten depotführenden Institute tragen für den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte Sorge, sofern die Aktionäre die ihnen durch ihr depotführendes Institut zugesandten Anmeldeformulare ausfüllen und an ihr depotführendes Institut so rechtzeitig zurücksenden, dass dieses die Anmeldung und die Nachweisübermittlung fristgerecht für den Aktionär vornehmen kann. Bitte setzen Sie sich im eigenen Interesse möglichst zeitnah mit Ihrem depotführenden Institut in Verbindung, um eine frühzeitige Anmeldung und einen rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen. Die Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar. Zur Erleichterung der Abwicklung bitten wir, im Fall der Teilnahme an der Hauptversammlung die Eintrittskarte an der Einlasskontrolle vorzulegen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege der Briefwahl abzugeben. Hierzu sind (ebenfalls) eine ordnungsgemäße Anmeldung und ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich, jeweils wie oben unter Ziffer 2 (Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts) dargestellt. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann schriftlich unter Nutzung des auf der Eintrittskarte abgedruckten oder des hierzu über die Internetadresse

<https://investor.gk-software.com>

zugänglich gemachten (Briefwahl-)Formulars erfolgen. Das zur Briefwahl genutzte Formular muss vollständig ausgefüllt – insbesondere mit Angabe der Eintrittskartenummer – bis 23. Juni 2024 (Tag des Posteingangs) bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse eingegangen sein:

GK Software SE
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

Solchermaßen im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können schriftlich unter der vorstehend genannten Postadresse bis **23. Juni 2024** (Tag des Posteingangs) widerrufen oder geändert werden.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

a. Möglichkeit der Bevollmächtigung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich, jeweils wie oben unter Ziffer 2 (Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts) dargestellt. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann sowohl gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

b. Form der Bevollmächtigung

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 S. 3 AktG der Textform (§ 126b BGB). Für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die nachfolgend unter lit. c. dieser Ziffer 4 beschriebenen Besonderheiten. Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person wird davon abweichend weder von § 134 Abs. 3 S. 3 AktG Textform verlangt noch enthält die Satzung für diesen Fall eine besondere Regelung. Demgemäß können Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die allein den für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 S. 5 AktG wird hingewiesen.

c. Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, Besonderheiten bei deren Bevollmächtigung

Wir bieten unseren Aktionären in dem nachfolgend beschriebenen Rahmen an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch den von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannten Mitarbeiter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Von der Vollmacht wird der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nur Gebrauch machen, soweit ihm zuvor von dem Aktionär Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilt wurden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie der Widerruf der Vollmacht oder eine Änderung der Weisungen können durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Soweit neben Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter

der Gesellschaft auch Briefwahlstimmen vorliegen, werden stets die Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird insoweit von einer ihm erteilten Vollmacht keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten.

d. Nachweis der Bevollmächtigung

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen bedürfen der Textform. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist ein gesonderter Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht aus § 135 AktG, also insbesondere bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung oder eines Stimmrechtsberaters, etwas anderes ergibt. Der Nachweis kann der Gesellschaft an folgende Postadresse, bzw. Telefax-Nummer oder auf elektronischem Weg für die Übermittlung gemäß § 134 Abs. 3 S. 4 AktG an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden:

GK Software SE
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

oder per Telefax: +49 (0) 89 / 88 96 906-55

oder per E-Mail: gk-software@linkmarketservices.eu

Dabei ist gewährleistet, dass als Anlage zu einer E-Mail (unbeschadet der Möglichkeit, eine vorhandene E-Mail weiterzuleiten) Dokumente in den Formaten „Word“, „PDF“, „JPG“, „TXT“ und „TIF“ Berücksichtigung finden können. Der per E-Mail übermittelte Nachweis der Bevollmächtigung kann der Anmeldung nur dann ohne weiteres und eindeutig zugeordnet werden, wenn ihm bzw. der E-Mail der Name und Vorname sowie die Adresse des Aktionärs und, soweit bereits vorhanden, die Eintrittskartenummer zu entnehmen ist. Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll.

Eine Vollmacht mit Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft muss bis zum **23. Juni 2024, 24:00 Uhr**, eingegangen sein.

e. Mehrere Bevollmächtigte

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 S. 2 AktG die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

f. Formulare zur Vollmachtserteilung

Formulare, die zur Erteilung einer Vollmacht sowie zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden können, erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte nach ordnungsgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßigem Nachweis des Anteilsbesitzes. Ferner findet sich ein ausdrucksbares Formular zur Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie auch an Dritte unter der Internetadresse

<https://investor.gk-software.com/de/hauptversammlung>

Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung bei Vollmachtserteilungen, wenn sie durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen, einschließlich des Falls der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, diese Formulare zu verwenden. Formulare für die Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung während der Hauptversammlung sind zudem in den Stimmunterlagen enthalten, die beim Einlass zur Hauptversammlung ausgehändigt werden.

III. RECHTE DER AKTIONÄRE

1. Tagesordnungsergänzungsverlangen nach Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (im Sinne von § 122 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S.1 1 AktG) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am **30. Mai 2024, 24:00 Uhr** zugehen.

Das Verlangen kann schriftlich an folgende Adresse gerichtet werden:

GK Software SE
Vorstand
Waldstraße 7
08261 Schöneck

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB (d.h. zwingend mit elektronischer Signatur) per E-Mail an:

hv@gk-software.com

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Etwaige nach der Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehende Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne von Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG sind außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetadresse

<https://investor.gk-software.com/de/hauptversammlung>

zugänglich.

2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126 Abs. 1 und § 127 AktG

Aktionäre haben die Möglichkeit, Gegenanträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung vor der Hauptversammlung entsprechend §§ 126 Abs. 1, 127 AktG an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Gesellschaft wird Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich des Namens des Aktionärs, der etwaigen Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen, wenn sie bis zum Ablauf des 9. Juni 2024, 24:00 Uhr, unter der Adresse:

GK Software SE
Investor Relations
Waldstraße 7
08261 Schöneck

oder per Telefax: +49 (0) 37464 / 84 15

oder per E-Mail: hv@gk-software.com

zugehen und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der § 126 AktG bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag (und dessen etwaige Begründung) beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

3. Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär und deren Vertreter auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands

der Tagesordnung erforderlich ist, soweit der Vorstand die Auskunft unter den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen nicht verweigern darf. Die Ausübung des gesetzlichen Auskunftsrechts gemäß § 131 Abs. 1 AktG setzt die Teilnahme an der Hauptversammlung voraus.

Hierfür sind also die oben dargestellten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung, insbesondere die Anmeldefrist (**17. Juni 2024, 24:00 Uhr**) zu beachten.

4. Veröffentlichungen auf der Internetseite und Bekanntmachung der Einladung

Diese Einberufung der Hauptversammlung und die zugänglich zu machenden Informationen und Unterlagen, etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne von Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG sowie weitere Informationen sind über die Internetadresse

<https://investor.gk-software.com/de/hauptversammlung>

zugänglich. Dort werden nach der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse bekannt gegeben. Darüber hinaus können Aktionärinnen und Aktionäre, die in der Hauptversammlung abgestimmt haben, innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG anfordern. Das Verlangen kann an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

gk-software@linkmarketservices.eu

Die Einladung ist mit der vollständigen Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat im Bundesanzeiger veröffentlicht.

IV. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionärinnen und Aktionäre und ihrer etwaigen Vertreter übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die Datenschutzhinweise finden Sie unter folgender Internetadresse:

<https://investor.gk-software.com/de/datenschutz>.

Schöneck, im Mai 2024

GK Software SE

Der Vorstand

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	GKS062024oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0007571424
2. Name des Emittenten	GK Software SE
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	24.06.2024 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240624]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	12:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 10:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Innovation Center der GK Software SE, Waldstraße 7, 08261 Schöneck/Vogtland, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	03.06.2024, 00:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240602]
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://investor.gk-software.com/de/hauptversammlung

